



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2022

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022



Bemerkungen 2022

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

1.	Allgemeines	11
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3.	Besondere Prüfungsfälle	13

## Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht

4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 und 2018	16
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2020	16
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2020	28

## Finanzministerium

7.	Übergeordnetes Zuwendungscontrolling aufbauen - Informationsdefizite abbauen	56
8.	Repräsentative Immobilie im Niemansweg - Nutzung ist weiter offen	64

## Staatskanzlei

9.	Ausgaben für Personal - im Landeshaushalt nicht transparent abgebildet	73
----	--	----

## Landtag

10.	Beauftragtenwesen: Beauftragter für politische Bildung	82
-----	--	----

## Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11.	Bonus für PerspektivSchulen	87
12.	Unterrichtsversorgung, Schulentwicklung und Schulreformen - was hat sich seit dem Schulbericht des Landesrechnungshofs 2009 verändert?	93
13.	Kiel Institut für Weltwirtschaft	108
14.	Freistellungssemester an den Fachhochschulen und den künstlerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme und einige Mängel	114
15.	Mehr Lehrermäßigungen für Fachhochschulprofessoren zulasten der Studierenden?	121
16.	Zahlt das Land einen zu hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH?	130

### **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 17. | Schleswig-Holstein ist keine digitale Vorzeigeregion      | 136 |
| 18. | Fischotter-Ausstellung im Multimar Wattforum ist zu teuer | 145 |
| 19. | Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren  | 150 |

### **Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 20. | Soziale Wohnraumförderung: Förderungen klar an Zielen und Bedarf ausrichten | 154 |
|-----|---|-----|

### **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 21. | AKN Eisenbahn GmbH vor wichtigen Weichenstellungen - Land muss tragfähige Zukunftsstrategie einfordern      | 162 |
| 22. | Zuschüsse für schleswig-holsteinische Maskenproduktion in der Corona-Pandemie - Kein Förderbedarf vorhanden | 173 |
| 23. | Der Schilderwald wächst   | 179 |

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 24. | Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen | 186 |
| 25. | Verwaltet statt geplant - Ist die Krankenhauslandschaft bedarfsgerecht?  | 194 |
| 26. | Chance vertan - keine Personalrichtwerte für die Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen   | 205 |

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
a. F.	alte Fassung
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BNK	Baunebenkosten
BOB-SH	Digitalisierungsprojekt zur online Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauwesen
bspw.	beispielsweise
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bzw.	beziehungsweise
CIO	Chief Information Officer
Dataport	Dataport AöR
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVI	Eisenbahnverkehrsunternehmen
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
Gesundheitsministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
ggf.	gegebenenfalls

GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GOES	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein
Go-Live-Phase	Phase zum Start des Produktionsbetriebs
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz
HGr	Hauptgruppe
HS	Hochschule
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IfW	Institut für Weltwirtschaft
IMAG Digitalisierung	Interministerielle Arbeitsgruppe Digitalisierung
IMPULS 2030	InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IT	Informationstechnik
Jugendministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
km	Kilometer
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland
KOSOZ AöR	Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts

LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LAbfWG	Landesabfallwirtschaftsgesetz
LAbfWGGZustVO	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Leibniz-Gemeinschaft	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
LfbA	Lehrkräfte für besondere Aufgaben
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKHG	Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LpB	Landeszentrale für politische Bildung
LRH	Landesrechnungshof
LSH	Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein
LV	Landesverfassung
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
LVVO	Lehrverpflichtungsverordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Multimar	Multimar Wattforum
NAH.SH	NAH.SH GmbH
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
NPS	Nationalpark Service gGmbH
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OFD	Oberfinanzdirektion
OZG	Onlinezugangsgesetz
PEG	Projektentwicklungsgruppe
PLAKODA	Planungs- und Kostendaten Module
PRINCE2 <sup>®</sup>	Projektmanagementmethode
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementberichte
RBK	Richtlinien für die Baukostenplanung Module



Rn.	Randnummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TH	Technische Hochschule
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VUD	Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.
VV	Verwaltungsvorschrift
VZ	Verkehrszeichen
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Ziff.	Ziffer
ZIT SH	Zentrales IT-Management Schleswig-Holstein
z. B.	zum Beispiel

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2020	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2020	19
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2020	20
Tabelle 4:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2020	22
Tabelle 5:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	23
Tabelle 6:	Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 7:	Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme 2020	27
Tabelle 8:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2020 und im Vergleich zum Vorjahr	34
Tabelle 9:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	51
Tabelle 10:	Gesamtkosten Niemannsweg 220 seit 2015	71
Tabelle 11:	Personalausgaben in Mio. €	76
Tabelle 12:	Personalausgaben (aktives Personal) in Mio. €	78
Tabelle 13:	Haushaltsmittel des Beauftragten für politische Bildung	83
Tabelle 14:	Nutzer Soziale Medien	86
Tabelle 15:	Programmmittel PerspektivSchul-Programm	89
Tabelle 16:	Klassengrößen an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 17:	Erteilte Unterrichtsstunden je Klasse an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 18:	Schülerprognose des Bildungsministeriums	98
Tabelle 19:	Durchschnittliche Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen 2020/2021 (Sekundarstufe I)	103
Tabelle 20:	Freistellungsemester der Hochschulen	118
Tabelle 21:	Professuren an den Hochschulen	125
Tabelle 22:	Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021	187

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2020, jeweils zum 31.12.	33
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2020	35
Abbildung 3:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2001 bis 2020	37
Abbildung 4:	Zinsausgaben je Einwohner 2011 bis 2020	39
Abbildung 5:	Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	40
Abbildung 6:	Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 7:	Zahlungen an die Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 8:	Entwicklung der Einnahmereste	53
Abbildung 9:	Entwicklung der Ausgaberrreste	53
Abbildung 10:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	55
Abbildung 11:	Höhe der gewährten Zuwendungen in Mio. €	58
Abbildung 12:	Anteil der Programme mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	61
Abbildung 13:	Eingangsbereich Niemannsweg 220	64
Abbildung 14:	Außenansicht Niemannsweg 220	65
Abbildung 15:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (Kernverwaltung)	75
Abbildung 16:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (außerhalb Kernverwaltung)	77
Abbildung 17:	Finanzierung von Personal - haushaltssystematische Darstellung	79
Abbildung 18:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	98
Abbildung 19:	Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagschulbetrieb	102
Abbildung 20:	Professuren (VZÄ) an Fachhochschulen	122
Abbildung 21:	Betreuungsrelation an Fachhochschulen	123
Abbildung 22:	Art der Fördermaßnahme 2015 bis 2018	156
Abbildung 23:	Beschilderung Beispiele	183

## 19. Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren

**Dem Land sind seit 2012 mindestens 1,7 Mio. € Einnahmen entgangen, weil die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein mbH (GOES) sämtliche Gebührenüberschüsse vereinnahmt.**

**Schleswig-Holstein muss eine Lösung für die künftige Entsorgung von Sonderabfällen finden, die auch nach der Schließung der Deponie in Mecklenburg-Vorpommern langfristig die Entsorgung sichert.**

**Ab 2029 ist die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm vorgeschrieben. Dies kann die Kosten für die Abwasserbeseitigung und damit die Abwassergebühren erhöhen.**

### 19.1 Gewinne der GOES an den Landeshaushalt abführen

Das Umweltministerium hat abfallwirtschaftliche Aufgaben auf die GOES übertragen. Sie erzielt hauptsächlich in diesem Aufgabenbereich ihre Gewinne.

Diese Aufgabenübertragung war ursprünglich mit einer Spitzabrechnung vereinbart worden. Danach hatte das Umweltministerium der GOES die anfallenden Kosten jährlich in voller Höhe erstattet. Im Gegenzug hatte die GOES alle vereinnahmten Gebühren an das Land abgeführt.<sup>1</sup>

2012 hat das Umweltministerium den Abrechnungsmodus geändert.<sup>2</sup> Seither verblieben die gesamten Gebühreneinnahmen bei der GOES. Sie sollten dort den Verwaltungsaufwand für die übertragenen Aufgaben decken. Darüberhinausgehende Gebühreneinnahmen flossen in eine auf 300.000 € begrenzte Rücklage. Diese sollte konjunkturbedingte Schwankungen der Gebühreneinnahmen abfedern. Bei der Vereinbarung gingen die Vertragsparteien davon aus, dass die Gebühren den Aufwand grundsätzlich decken, aber nicht zu Überschüssen führen. Tatsächlich sind jedoch hohe Überschüsse bei der GOES entstanden.

<sup>1</sup> § 5 Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Notifizierung und Transportgenehmigung vom Land Schleswig-Holstein auf die GOES Gesellschaft für die Entsorgung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein mbH vom 24.01.2008.

<sup>2</sup> Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben vom Land Schleswig-Holstein auf die GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH nach § 11 LAbfWG i. V. m. § 8 LAbfWZustVO vom 03.05.2012.

Das Umweltministerium hat den Finanzausschuss über die Änderung 2012 nicht informiert, obwohl es dazu verpflichtet gewesen wäre, weil durch die Änderung Haushaltsmittel nicht mehr vereinnahmt wurden.<sup>1</sup>

2019 empfahl der LRH, die über eine Rücklage von 300.000 € hinausgehenden Gewinne der GOES an den Landeshaushalt abzuführen.<sup>2</sup> Der Finanzausschuss verpflichtete das Umweltministerium, ihn über die mit der GOES getroffene Regelung zu informieren.<sup>3</sup>

Dies ist bisher nicht erfolgt.

Ein von der GOES beauftragtes Gutachten aus 2019 über die Gewinnverwendung kommt zu dem Schluss, dass eine Ausschüttung ausschließlich zugunsten des Landes nicht angezeigt sei, u. a. da das Land die zugrundeliegenden Aufgaben auf ein Privatrechtssubjekt übertragen habe.<sup>4</sup>

Der seit 2012 geltende Abrechnungsmodus führt dazu, dass bei der GOES Überschüsse entstehen, da die Gebühreneinnahmen den Aufwand übersteigen.

Dies ist auch grundsätzlich zulässig, allerdings hat das Umweltministerium 2020 auf die 2012 getroffene Regelung zur Erhebung, Verwendung und zum Nachweis der Gebühreneinnahmen gänzlich verzichtet.<sup>5</sup> Die Gebühreneinnahmen verbleiben weiterhin bei der GOES. Eine gesonderte Abrechnung der übertragenen Aufgaben in der Kostenleistungsrechnung der GOES findet nicht mehr statt. Die Rücklage von 300.000 € wurde aufgelöst. Die Mittel sind in einer allgemeinen Gewinnrücklage der GOES aufgegangen.

Der GOES sind durch diesen Verzicht des Landes Überschüsse in Höhe von mindestens 1,7 Mio. € entstanden. Der Landtag wurde hierüber nicht informiert.

Das Umweltministerium und das Finanzministerium müssen die finanziellen Interessen des Landes besser wahren.

Das **Umweltministerium** ist der Auffassung, dass die GOES als juristische Person über eigenes Vermögen verfüge. Durch die Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben sei die GOES eine eigenständige Behörde. Das Land habe keinen Anspruch auf die mit der beliebigen Tätigkeit erwirt-

---

<sup>1</sup> Ziff. 3.1 des Haushaltsführungserlasses 2012 des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

<sup>2</sup> Vgl. Bemerkungen 2019 des LRH, Nr. 19.4.

<sup>3</sup> Landtagsdrucksache 19/1816 Ziff. 19 Abs. 3.

<sup>4</sup> Landtagsumdruck 19/3377 S. 28.

<sup>5</sup> Nachtragsvereinbarung vom 10.01.2020.

schafteten Gelder. Die bis 2011 durchgeführten Spitzabrechnung beruhe auf falschen Annahmen.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung. Bei der Abfallstromüberwachung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe des Landes Schleswig-Holstein. Da das Land nunmehr für sämtliche Verluste aus dieser Tätigkeit haftet, müssen ihm im Rahmen des geltenden Steuerrechts auch die Überschüsse aus dieser Tätigkeit zustehen.

## 19.2 **Künftige Entsorgung von Sonderabfällen gewährleisten**

In Schleswig-Holstein gibt es keine Deponie für Sonderabfälle. Einen Großteil dieser Abfälle nimmt die Deponie Ihlenberg in Mecklenburg-Vorpommern auf.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat beschlossen, die Deponie Ihlenberg im Jahr 2035 zu schließen. Sie hat bereits jetzt die Annahme um 25 % reduziert. Eine Arbeitsgruppe der norddeutschen Länder sucht eine Nachfolgelösung. Sie steht erst am Anfang ihrer Arbeit.

Das Umweltministerium muss die Planungen für die Entsorgung von Sonderabfällen zusammen mit den anderen norddeutschen Ländern vorantreiben und in der Arbeitsgruppe auf die Bedeutung des Themas sowie auf den Zeitbedarf für mögliche Lösungen hinweisen.

## 19.3 **Phosphorrückgewinnung: Was kommt auf den Gebührenzahler zu?**

Phosphor ist ein wichtiger Pflanzennährstoff. Er ist im Klärschlamm enthalten, der in Abwasserbeseitigungsanlagen anfällt.

Die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlamm Entsorgung<sup>1</sup> schreibt vor, dass ab 2029 Phosphor zurückgewonnen werden muss. Gleichzeitig schränkt sie die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes ein.

In Schleswig-Holstein gibt es 782 Kläranlagen. Sie produzieren jährlich 72.000 Tonnen Klärschlamm. 63 % dieses Klärschlammes wird landwirtschaftlich verwertet. Anlagen zur Phosphorrückgewinnung gibt es bislang in Schleswig-Holstein nicht. 2024 soll eine Anlage in Kiel in Betrieb gehen.

Die Kosten für die technischen Anlagen zur Phosphorrückgewinnung werden die Kosten für die Klärschlamm Entsorgung zukünftig erhöhen. Welche

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost Klärschlammverordnung (AbKlärV) vom 27.09.2017, zuletzt geändert am 19.06.2020, BGBl. 2020 S. 1328.

Auswirkungen dies auf die Abwassergebühren haben wird, ist offen. Die Phosphorrückgewinnung könnte für die Gebührenzahler zu Gebührenerhöhungen führen, sofern die Kosten nicht durch die Vermarktung des Phosphors aufgefangen werden können.

#### 19.4 **Kosten für Abfallwirtschaftspläne sind angemessen**

Die Europäische Abfallrahmenrichtlinie<sup>1</sup> verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. Die Abfallwirtschaftspläne sollen sowohl eine Analyse der aktuellen Situation als auch Maßnahmen für eine Kreislaufwirtschaft enthalten. Die Abfallrahmenrichtlinie wird in Deutschland durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>2</sup> und das Landesabfallwirtschaftsgesetz<sup>3</sup> umgesetzt.

In Schleswig-Holstein erstellt das Umweltministerium den Abfallwirtschaftsplan in Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.<sup>4</sup> Das sind die Kreise und kreisfreien Städte. Der Abfallwirtschaftsplan besteht aus Teilplänen:

- dem Teilplan Siedlungsabfälle,
- dem Gemeinsamen Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein,
- dem Teilplan Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich,
- dem Teilplan Klärschlamm sowie
- der Deponiebedarfsstudie.

Die Teilpläne werden überwiegend unter Einbindung externer Gutachter erstellt. Zwischen 2017 und 2021 wurden hierfür durchschnittlich 170 Tausend € pro Jahr ausgegeben.

Die Kosten sind angemessen.

---

<sup>1</sup> Art. 28 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, geändert durch Richtlinie 2018/851/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018, ABl. L 150 vom 14.06.2018 S. 109.

<sup>2</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021, BGBl. I S. 3436.

<sup>3</sup> Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.1999, GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 26, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 08.01.2019, GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 16.

<sup>4</sup> [www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/abfallwirtschaftsplaene.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/abfallwirtschaftsplaene.html).